



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 7 U 82/21** **Hinweisbeschluss vom 07.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss mit Tenorberichtigung vom 11.05.2022
Vorschaden, Abgrenzbarkeit, Wiederbeschaffungswert
- 2. 7 U 9/22** **Urteil vom 11.04.2022**
Vorschaden, Vorschadensbeseitigung, Substantiierung, rechtliches Gehör
- 3. 7 U 20/22** **Hinweisbeschluss vom 04.05.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 10.06.2022
Verrichtungsgehilfe, Verkehrssicherungspflicht, Delegation, Kontroll- und Überwachungspflicht, Ablösen
- 4. 8 U 220/20** **Urteil vom 13.10.2021**
Vereinsstrafgewalt, gerichtliche Überprüfung, Schiedsgericht, Verstoß gegen Gebote des Tierschutzes, kartellrechtliche Spezialzuständigkeit

5. **11 U 49/21** **Hinweisbeschluss vom 11.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 28.04.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Geh- und Radweg, Wald, Laub und Nadeln
6. **11 U 147/21** **Hinweisbeschluss vom 08.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 20.05.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Gully, Straßenablaufdeckel, Gefahrenstelle
7. **11 U 198/21** **Urteil vom 29.04.2022**
Bus, Fahrgast, Sturz, Rollator, Betriebsgefahr, Mitverschulden
8. **11 W 17/22** **Beschluss vom 05.05.2022**
selbständiges Beweisverfahren, sofortige Beschwerde, rechtliches Interesse, Corona-Impfstoff, Infektionsschutzgesetz, Amtshaftung
9. **11 W 17/22** **Beschluss vom 06.07.2022**
selbständiges Beweisverfahren, sofortige Beschwerde, Gegenvorstellung
10. **22 U 125/15** **Beschluss vom 08.08.2022**
Festsetzung der Vergütung, Sachverständiger
11. **30 U 82/22** **Hinweisbeschluss vom 15.07.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 16.08.2022
Covid 19-Pandemie, Sonderkündigungsrecht, Störung der Geschäftsgrundlage, Umsatzerwartung

Strafsenate

1. **5 Ws 163/22** **Beschluss vom 21.07.2022**
Zuständigkeit, kleine Strafvollstreckungskammer, Strafrestaussatzung zur Bewährung, Sicherungsverwahrung

Zivilsenate

- zu 1. **7 U 82/21** **Hinweisbeschluss vom 07.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss mit Tenorberichtigung vom 11.05.2022
Vorschaden, Abgrenzbarkeit, Wiederbeschaffungswert

1.
Wird ein Fahrzeug in einem vorgeschädigten Bereich erneut (= deckungsgleich) beschädigt und ist die Unfallursächlichkeit der geltend gemachten Schäden deshalb streitig, muss der Geschädigte darlegen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne von § 287 ZPO nachweisen, dass der geltend gemachte Schaden

nach Art und Umfang insgesamt oder ein abgrenzbarer Teil hiervon auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen ist (im Anschluss an OLG Hamm Beschl. v. 28.3.2018 – 9 U 180/17, NJW-RR 2018, 1296 = juris Rn. 12).

2.

Wenn feststeht, dass die Schäden „weitgehend“ durch den streitgegenständlichen Unfall entstanden sind und mit diesem Schadenshergang zusammenpassen, ist eine Schätzung nach § 287 ZPO etwa in der Weise möglich, dass eindeutige Vorschäden ausgeschieden werden und bei den verbleibenden Schäden wegen der Unsicherheit, ob weitergehende Vorschäden durch das streitgegenständliche Schadensereignis überdeckt worden sind, ein angemessener Abschlag vorgenommen wird (in Fortführung zu BGH Urt. v. 27.3.1990 – VI ZR 115/89, DAR 1990, 224 = juris Rn. 4).

zu 2. 7 U 9/22 Urteil vom 11.04.2022
Vorschaden, Vorschadensbeseitigung, Substantiierung, rechtliches Gehör

1.

Die Substantiierungsanforderungen im Hinblick auf Art und Ausmaß eines Vorschadens und zu Umfang und Güte einer Vorschadensreparatur dürfen, auch wenn der Vorschaden in die Besitzzeit des Geschädigten fällt, nicht – wie hier – überspannt werden (in Fortschreibung zur Rechtsprechung von Vorschäden außerhalb der Besitzzeit des Geschädigten BGH Beschl. v. 15.10.2019 – VI ZR 377/18, r+s 2020, 108 und OLG Hamm Urt. v. 25.1.2022 – 9 U 46/21, BeckRS 2022, 2475 = juris Rn. 9).

2.

Hinweise auf eine (vermeintlich) fehlende Substantiierung müssen hinreichend frühzeitig erfolgen und hinreichend konkret sein; erfolgen sie erst in der mündlichen Verhandlung, ist im Einzelfall – wie hier – von Amts wegen Schriftsatznachlass zu gewähren (im Anschluss an BGH Beschl. v. 12.1.2022 – XII ZR 26/21, BeckRS 2022, 2092 Rn. 9 ff. m. w. N.).

zu 3. 7 U 20/22 Hinweisbeschluss vom 04.05.2022
Zurückweisungsbeschluss vom 10.06.2022
Verrichtungsgehilfe, Verkehrssicherungspflicht, Delegation, Kontroll- und Überwachungspflicht, Ablösen

1.

Sowohl eine Verwaltungsgesellschaft als auch ein dieser nachgeordneter Hausmeisterdienst (und diesem nachgeordnet ein Mitarbeiter) sind grundsätzlich – und so hier – als selbstständige Unternehmen nicht Verrichtungsgehilfen einer Grundstückseigentümerin im Sinne des § 831 BGB (im Anschluss an BGH Urt. v. 13.12.2019 – V ZR 43/19, NJW 2020, 1798 Rn. 11; BGH Urt. v. 6.11.2012 – VI ZR 174/11, NJW 2013, 1002 Rn. 15 f.).

2.

Überträgt die Grundstückseigentümerin ihre Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten (Delegation), verengt sich ihre Verkehrssicherungspflicht auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht, die sich darauf erstreckt, ob der Dritte die übernommenen Sicherungspflichten auch tatsächlich ausgeführt hat (im Anschluss an BGH Urt. v. 13.12.2019 – V ZR 43/19, NJW 2020, 1798 Rn. 9; BGH Urt. v. 22.1.2008 – VI ZR 126/07, NJW 2008, 1440 Rn. 9). Diese ist nicht verletzt, wenn der Dritte erst

am Tag vor dem Schadenstag seinerseits einer Sicherungspflicht nicht nachgekommen ist.

3.

Eine Ablösung im Sinne von § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt nicht vor, wenn ein auf dem Grundstücksboden befestigter Parkbügel durch einen Anstoß ungewollt, aber entsprechend seiner vorgesehenen Funktion kippt.

**zu 4. 8 U 220/20 Urteil vom 13.10.2021
Vereinsstrafgewalt, gerichtliche Überprüfung, Schiedsgericht, Verstoß gegen Gebote des Tierschutzes, kartellrechtliche Spezialzuständigkeit**

1.

Im Berufungsverfahren ist die Verweisung des Rechtsstreits an das für Kartellverfahren zuständige Berufungsgericht selbst dann unzulässig, wenn erstinstanzlich entgegen der Spezialzuständigkeit der §§ 87, 89 GWB ein an sich unzuständiger Gerichtskörper die angegriffene Sachentscheidung getroffen hat.

Der deutsche Fachverband für den Reit-, Fahr-, Voltigier- und Pferdesport ist bei der Vergabe von Turnierlizenzen sowie der damit verbundenen Setzung und Anwendung von Regeln zur Organisation und Durchführung von Turnieren nicht unternehmerisch an einem Markt tätig und ist damit nicht marktbeherrschend i. S. d. § 18 GWB.

2.

Die Vereinsstrafgewalt privater Verbände unterliegt nur eingeschränkt der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte.

3.

Ein Nichtmitglied kann sich wirksam der satzungsmäßigen Verfassung eines Vereins und damit auch den Regeln über Vereinsstrafen und Sanktionen unterwerfen.

4.

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gilt nicht für Sanktionen im Rahmen privatrechtlicher Vereinsstrafgewalt.

5.

zur Abgrenzung von Verbandsgerichten zu Schiedsgerichten i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO.

6.

Die Bewertung der Verwendung von Fußfesseln bei dem Transport von Pferden als Verstoß gegen die Grundsätze reitsportlich-fairer Haltung und die Gebote des Tierschutzes ist nicht inhaltlich unangemessen und deshalb im Rahmen des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs bei der gerichtlichen Kontrolle von Vereinsentscheidungen nicht zu beanstanden.

**zu 5. 11 U 49/21 Hinweisbeschluss vom 11.04.2022
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 28.04.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Geh- und Radweg, Wald, Laub und Nadeln**

Eine durch - jahreszeittypisch - feuchtes Laub und feuchte Nadeln auf einem Geh- und Radweg in einem ländlichen Waldstück begründete Rutschgefahr kann für jeden Benutzer des Weges gut zu erkennen und bei vorsichtiger Benutzung be-

zu 10. 22 U 125/15 Beschluss vom 08.08.2022
Festsetzung der Vergütung, Sachverständiger

1.

Das Gericht ist gehalten, die vom Gerichtssachverständigen in Rechnung gestellte Vergütung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Anlass zur Nachprüfung besteht insbesondere dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint.

2.

Um eine Prüfung der Vergütungsabrechnung zu ermöglichen, ist der Sachverständige verpflichtet, eine Aufschlüsselung der einzelnen Arbeitsabschnitte mit dem hierfür verbundenen Zeitaufwand vorzunehmen.

3.

Gibt das Gericht dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung der Vergütung auf, die mit den angesetzten Stunden verbundenen Arbeitsschritte näher zu konkretisieren und kommt der Sachverständige dieser Auflage nicht nach, kann dies eine Kürzung der erstattungsfähigen Vergütung auf ein angemessenes Maß zur Folge haben.

zu 11. 30 U 82/22 Hinweisbeschluss vom 15.07.2022
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 16.08.2022
Covid 19-Pandemie, Sonderkündigungsrecht, Störung der Geschäftsgrundlage, Umsatzerwartung

1.

Räumt der Vermieter dem Mieter in einem gewerblichen Mietvertrag ein Sonderkündigungsrecht bei Nichterreichen eines bestimmten Umsatzes in einem bestimmten Mietjahr ein, ohne dass insoweit Einschränkungen hinsichtlich des Grundes des Nichterreichens des Umsatzes verabredet sind, berechtigt dies den Mieter auch dann zur Kündigung, wenn er den Umsatz lediglich pandemiebedingt verfehlt, in den Vorjahren hingegen erzielt hat (siehe schon LG Münster, Urteil vom 01.04.2022 – 10 O 2/22, ZMR 2022, 551).

2.

Dem Vermieter steht dann hinsichtlich des Kündigungsrechts auch kein Recht auf Vertragsanpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage zu, da er das Risiko einer pandemiebedingten Schließung des Mietlokals übernommen hat.

Strafsenate

zu 1. 5 Ws 163/22 Beschluss vom 21.07.2022
Zuständigkeit, kleine Strafvollstreckungskammer, Strafrestaussetzung zur Bewährung, Sicherungsverwahrung

zur Zuständigkeit der sog. kleinen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung bei gleichzeitig angeordneter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de